



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

X ZB 6/20

vom

10. November 2020

in dem Rechtsbeschwerdeverfahren

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. November 2020 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Bacher, die Richter Dr. Grabinski, Hoffmann und Dr. Deichfuß sowie die Richterin Dr. Marx

beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch vom 27. Oktober 2020 und die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des 7. Senats (Juristischen Beschwerdesenats) des Bundespatentgerichts vom 6. August 2020 werden verworfen.

Gründe:

- 1 I. Das Ablehnungsgesuch gegen die an dem Beschluss über die Ver-
sagung von Verfahrenskostenhilfe beteiligten Richter ist eindeutig unzulässig.
Der Senat kann deshalb unter Beteiligung der abgelehnten Richter über das Ge-
such entscheiden.
- 2 Ein Ablehnungsgesuch ist eindeutig unzulässig, wenn der Antragsteller
den gesamten Spruchkörper ablehnt, ohne konkrete, auf eine Befangenheit der
einzelnen Richter hinweisende Anhaltspunkte zu benennen. An solchen Anhalts-
punkten fehlt es, wenn der Antragsteller sein Gesuch lediglich auf nach seiner
Ansicht vorhandene Verfahrensverstöße und offensichtlich fehlerhafte Entschei-
dungen stützt (vgl. nur BGH, Beschluss vom 8. Juli 2015 - XII ZA 34/15, FamRZ
2015, 1698 Rn. 3 f.).
- 3 Diese Konstellation liegt im Streitfall vor.
- 4 II. Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht von einem beim
Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt worden ist.

5 III. Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht.

Bacher

Grabinski

Hoffmann

Deichfuß

Marx

Vorinstanz:

Bundespategericht, Entscheidung vom 06.08.2020 - 7 W (pat) 9/20 -